Eckpunkte des neuen Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes, in Kraft seit 1.12.2011, mit besonderer Beachtung der Regelungen für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte

Zusammengestellt von Rolf Steineck, ehem. Stellvertreter der Hauptvertrauensperson für schwerbehinderte Beschäftigte im niedersächsischen Schuldienst

Erläuterungen zu den angegebenen Fundstellen:

Die dokumentierten Regelungen entstammen dem **Gesetz zur Neuregelung des Beamtenver-sorgungsrechts sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften** vom 17.11.2011 in der Fassung vom 18.12.2014. Dieses Artikelgesetz trat am 1. Dezember 2011 in Kraft und behandelt in

- Artikel 1 das Niedersächsische Beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG)
- Artikel 2 das Niedersächsische Beamtengesetz (NBG)
- Artikel 3 das Niedersächsische Besoldungsgesetz (NBesG)
- in den Artikeln 4 bis 16 weitere dienstrechtliche Regelungen

Im Folgenden sind bei der Nennung von "Beamter" und "Beamten" immer auch die weibliche Wortformen ("Beamtin", "Beamtinnen") gemeint.

Inhalte des neuen Gesetzes	Fundstelle		
Beibehaltung des maximalen Ruhegehaltssatzes von 71,75 %	§ 16 (1) NBeamtVG		
Beibehaltung Ruhegehaltssatz = ruhegehaltsfähige Dienstjahre x 1,79375 %	§ 16 (1) NBeamtVG		
Mindestruhegehaltssatz 35 % nach 5 Jahren Wartezeit, aber keine Wartezeit bei Dienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalls	§ 16 (3) NBeamtVG § 4 (1) NBeamtVG		
Anrechnung der Hochschulausbildungszeit : 3 Jahre	§ 12 (1) NBeamtVG		
Frist für ruhegehaltsfähige Besoldungsgruppe nach einer Beförderung: 2 Jahre	§ 5 (3) NBeamtVG		
Gesetzliche Altersgrenze für alle Beamten: 67 Jahre	§ 35 (2) NBG		
Aber: Kein Versorgungsabschlag (VA), wenn 65 Jahre alt und 45 Dienstjahre und Ruhestand auf Antrag gemäß § 37 NBG	§ 16 (2) Satz 5, Nr. 1 NBeamtVG		
Altersgrenze, zu der schwerbehinderte Beamte ohne VA auf Antrag in Ruhestand gehen können: 65 Jahre	§ 16 (2) Satz 1, Nr. 1 NBeamtVG		
Neue Antragsaltersgrenze für alle: 60 Jahre (bisher nur für schwerbehinderte Personen)	§ 37 (1) NBG		
Bei vorzeitigem Ruhestand vermindert sich der Betrag des Ruhegehaltes um 3,6 % pro Jahr, d. h. für schwerbehinderte Personen maximal 18 %	§ 16 (2) Satz 1 NBeamtVG		

Übergangsregelungen (hier nur für schwerbehinderte Beamte):

Ab 2012 sukzessive Anhebung der Altersgrenze für VA-freien § 90 (2) Satz 1 NBeamtVG Ruhestand von 63 auf 65 Jahre ab Geburtsjahr 1952:

Ge	eboren:	<u>Altersgrenze:</u>		
•	bis 31. Dezember 1951:	63 Jahre		
•	bis 31. Januar 1952:	63 Jahre +	1	Monat
•	bis 29. Februar 1952:	63 Jahre +	2	Monate
•	bis 31. März 1952:	63 Jahre +	3	Monate
•	bis 30. April 1952:	63 Jahre +	4	Monate
•	bis 31. Mai 1952:	63 Jahre +	5	Monate
•	bis 31. Dezember 1952:	63 Jahre +	6	Monate
•	bis 31. Dezember 1953:	63 Jahre +	7	Monate
•	bis 31. Dezember 1954:	63 Jahre +	8	Monate
•	bis 31. Dezember 1955:	63 Jahre +	9	Monate
•	bis 31. Dezember 1956:	63 Jahre +	10	Monate
•	bis 31. Dezember 1957:	63 Jahre +	11	Monate
•	bis 31. Dezember 1958:	64 Jahre		
•	bis 31. Dezember 1959:	64 Jahre +	2	Monate
•	bis 31. Dezember 1960:	64 Jahre +	4	Monate
•	bis 31. Dezember 1961:	64 Jahre +	6	Monate
•	bis 31. Dezember 1962:	64 Jahre +	8	Monate
•	bis 31. Dezember 1963:	64 Jahre +	10	Monate
•	ab 1. Januar 1964:	65 Jahre		

Bei **Dienstunfähigkeit**, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, wird <u>nicht</u> zwischen schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Beamten unterschieden.

Altersgrenze: 65 Jahre

Die Zurechnungszeit für Versorgungsfälle vor dem 60. Lebensjahr bleibt bei 2/3 der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit bis zum Ablauf der Vollendung des 60. Lebensjahres. § 16 (2), Satz 1, Nr. 3 NBeamtVG

§ 15 (1) NBeamtVG

Übergangsregelung für die Anhebung der Altersgrenze für VA-freien Ruhestand bei Dienstunfähigkeit zwischen 2012 und 2024, maßgeblich ist der Eintritt der Dienstunfähigkeit, nicht das Geburtsdatum:

§ 90 (4) NBeamtVG

Eintritt der Dienstunfähigkeit:

 vor dem 1.Januar 2012:
 vor dem 1. Februar 2012:

Altersgrenze
63 Jahre
63 Jahre +

1 Monat • vor dem 1. März 2012: 63 Jahre + 2 Monate 63 Jahre + • vor dem 1. April 2012: 3 Monate • vor dem 1. Mai 2012: 63 Jahre + 4 Monate • vor dem 1. Juni 2012: 63 Jahre + 5 Monate vor dem 1. Januar 2013: 63 Jahre + 6 Monate • vor dem 1. Januar 2014: 63 Jahre + 7 Monate • vor dem 1. Januar 2015: 63 Jahre + 8 Monate • vor dem 1. Januar 2016: 63 Jahre + 9 Monate

vor dem 1. Januar 2016:
vor dem 1. Januar 2017:
vor dem 1. Januar 2018:
vor dem 1. Januar 2019:
vor dem 1. Januar 2020:
vor dem 1. Januar 2021:
Ad Jahre + 2 Monate
Jahre + 4 Monate
Vor dem 1. Januar 2022:
Vor dem 1. Januar 2022:

vor dem 1. Januar 2023:
vor dem 1. Januar 2024:
ab dem 1. Januar 2024:
64 Jahre + 8 Monate
64 Jahre + 10 Monate
65 Jahre

Aber: Kappung des VA wie bisher bei maximal 10,8 % Kein VA ab 63 Jahren und 40 ruhegehaltsfähigen

• vor 2024: 35 ruhegehaltsfähigen Dienstjahren

Dienstjahren

§ 16 (2), Satz 1 NBeamtVG

§ 16 (2), Satz 5, Nr. 2 NBeamtVG

§ 90 (4) NBeamtVG

Zur Frage des Ruhestandseintritts bei schwerbehinderten Beamten, die von Dienstunfähigkeit bedroht sind:

Bei dieser Personengruppe kann keine generelle Aussage darüber getroffen werden, ob der Versorgungsabschlag niedriger ist, wenn sie gem. § 37 NBG auf Antrag oder wenn sie wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand tritt. Diese Entscheidung sollte sorgfältig abgewogen und eine Versorgungsauskunft bei der OFD / LBV eingeholt werden, denn es gilt zu beachten, "dass es im Versorgungsrecht bezüglich der Abschlagsberechnung keine 'Günstiger-Regelung' gibt: Der Versorgungsabschlag richtet sich immer nach der Vorschrift, aufgrund derer der oder die Betroffene laut Verfügung tatsächlich in den Ruhestand versetzt worden ist." (OFD Niedersachsen, Referat LBV 23)

Im Falle von (drohender) Dienstunfähigkeit ist allerdings zu beachten, dass ab dem vollendeten 63. Lebensjahr und mindestens 35 ruhegehaltsfähigen Dienstjahren (ab 2024: 40 ruhegehaltsfähige Dienstjahre) kein Versorgungsabschlag erhoben wird.

Hinweise zur Altersteilzeit

Im Merkblatt Altersteilzeit für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis ab 01.08.2015 auf der Internetseite http://www.nlbv.niedersachsen.de >> Bezüge & Versorgung >> Besoldung >> Altersteilzeit finden Sie alle wichtigen Informationen.

Bitte beachten:

Bei vor dem 1.8.2009 bewilligter ATZ besteht Bestandsschutz, d. h. es bleibt bei der zu dem Zeitpunkt (2009) bestehenden Altersgrenze (Schwerbehinderte 63 J., Nicht-Schwerbehinderte 65 J.).

Bei unvorhergesehener Dienstunfähigkeit gilt die Altersgrenze, bis zu der der VA erhoben wird, die in § 90 (4) NBeamtVG festgelegt ist (siehe Tabelle oben).

Störfall:

Bei Eintritt von Dienstunfähigkeit in der ATZ in der Arbeitsphase des Blockmodells wird die ATZ "rückabgewickelt" und der VA ebenso in Abhängigkeit vom Eintritt der Dienstunfähigkeit nach der im § 90 (4) NBeamtVG vorgegebenen Abstufung neu berechnet.

Stand: 24.03.2015